

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005

- Entwurf -

zur 1. Änderung – Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben

Stand: 05.09.2006

Inhaltsübersicht

I. Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen

II. Aufhebung von Festlegungen

III. Neufassung zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark

IV. Begründung mit Umweltbericht

I. Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen

Nach § 17 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998, (GVBl. LSA S.255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005, (GVBl. LSA 2005, S.804) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für die Planungsregionen. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften.

Aufgrund § 17 Abs. 2 LPIG LSA bildet die Altmark mit den beiden Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal eine Planungsregion.

Die erste Änderung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark erfolgt gemäß § 3 LPLG LSA – allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne.

Im Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) sind die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Art. 2 b des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) vom 23. August 1999, (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2005, (GVBl. LSA 2005, S. 550), regionsspezifisch räumlich und sachlich ausgeformt.

Die **Ziele** der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG (im Text mit Z gekennzeichnet sowie in den Karten ausgewiesen) sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Die im LEP LSA gesetzlich vorgegebenen konkreten Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen – übernommen werden.

Die **Grundsätze** der Raumordnung nach § 3 Nr. 3 ROG (im Text mit G gekennzeichnet sowie in den Karten dargestellt) sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG und der für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 3 LPIG LSA.

Gemäß § 3 Abs. 8 LPIG LSA ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 3a und 3b LPIG LSA zu erstellen. Nach § 3 Abs. 13 LPIG LSA ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Umweltbericht ist nach § 3a Abs. 1 LPIG LSA als gesonderter Teil der Begründung des Raumordnungsplans zu erstellen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG, in § 2 des LPIG LSA i.V.m. Punkt 1 des LEP LSA abschließend bestimmt.

Im Übrigen richtet sich die Bindungswirkung der Grundsätze und Ziele nach dem ROG und den Fachgesetzen in ihrer jeweils geltenden Form. Der Regionale Entwicklungsplan Altmark erfüllt somit auch eine Rahmen setzende Koordinierungsfunktion für fachliche Planungen und Maßnahmen.

Ein Anspruch auf Förderung kann aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht abgeleitet werden. Bei der Förderung im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplans Altmark sind die Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.

Beschluss der Regionalversammlung vom 16.03.2005 zur Einleitung des Änderungsverfahrens für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie.

II. Aufhebung von Festlegungen

5.8.8. Z

Die Punkte 10, 13, 14 und 16 werden aufgehoben.

Der Punkt 11 (Gemeinden Neuendorf, Kakerbeck) wird zum Punkt 10.

Der Punkt 12 (Gemeinde Neufferchau) wird zum Punkt 11.

Der Punkt 15 (Gemeinden Baben, Bertkow, Hohenberg-Krusemark) wird zum Punkt 12.

Der Punkt 17 (Gemeinden Badingen, Querstedt) wird zum Punkt 13.

zu 7. Zeichnerische Darstellung

Die im Punkt 5.8.8. aufgehobenen Festlegungen werden auch in der Zeichnerischen Darstellung zum REP Altmark aufgehoben.

III. Neufassung zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark

Nach dem Punkt 5.4.5.4. Z werden die Punkte 5.4.6. – 5.4.6.2. eingefügt.

5.4.6. Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

5.4.6.1. Z

In diesen Vorranggebieten stellt die Errichtung von Windenergieanlagen das überwiegende öffentliche Interesse dar. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.

5.4.6.2. Z

Als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten werden festgelegt:

- I. Kassieck, Lindstedt,
- II. Bismark, Büste, Dobberkau,
- III. Grassau, Schinne,
- IV. Brunau, Kahrstedt, Jeetze, Vienau,

7. Zeichnerische Darstellung

Die unter Punkt 5.4.6.2. festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten werden in die kartographische Darstellung eingefügt.

IV. Begründung mit Umweltbericht

Mit der Ausweisung der Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 wurde der Planvorbehalt des §§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgelöst, um die Errichtung von Windenergieanlagen zu steuern. Entsprechend dem aktuellen Stand der Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt zum Thema „Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ wurde eine Fortschreibung des REP Altmark hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie notwendig, damit der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin greift.

Mit dem Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sollen Flächen festgesetzt werden, in denen sich Windkraft gegenüber konkurrierender Nutzung durchsetzt.

IV.1. Begründung zu den Festlegungen

zu II. Aufhebung von Festlegungen

zu 5.8.8.:

Gemäß § 3 Abs. 7 LPlG ist es nicht möglich Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu überlagern.

Im Ergebnis der erfolgten Abwägung werden die betroffenen Eignungsgebiete aufgehoben, die neu als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden sollen.

zu 7.:

Neben der beschreibenden Form ist auch die kartographische Darstellung, im Maßstab 1:100.000, gleichwertiger Bestandteil des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark. Mit der Änderung der beschreibenden Darstellung ist auch eine Änderung der kartographischen Darstellung notwendig.

zu III. Neufassung zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark

zu 5.4.6.1

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten werden ausgewiesen, um mögliche Zielkonflikte der Windenergienutzung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungsarten zu vermeiden. Mit der Festlegung eines Nutzungsvorranges für Windenergie wird gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht erzeugt. Mit der Ausweisung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes sollen die durch die Windenergienutzung geprägten Gebiete, welche

ein geringes Konfliktpotenzial zu den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes beinhalten, langfristig gesichert werden, damit im Rahmen einer nachhaltigen Nutzung eine Leistungskraftsteigerung möglich bleibt.

zu 5.4.6.2.

zu I. Kassieck, Lindstedt

Andere raumbedeutsame Nutzungsansprüche innerhalb des Vorranggebietes, die einen Konflikt zur Windenergienutzung darstellen, liegen nicht vor. Die Fläche wird eingegrenzt im Westen durch die Kriterien 1 und 4, im Osten durch die Kriterien 1 und 24, im Süden durch die Kriterien 1 und 24 sowie im Norden durch das Kriterium 24 der Abstandsregelung zur Ausweisung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie (siehe Anlage 1).

Der Bereich des Vorranggebietes liegt nicht im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen verbindlichen Bauleitplans aber im Bereich eines nach BImSchG genehmigten Vorhabens, welches mit den Zielen des Vorranggebietes übereinstimmt.

Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Festlegung nicht beeinträchtigt.

zu II. Bismark, Büste, Dobberkau

Andere raumbedeutsame Nutzungsansprüche innerhalb des Vorranggebietes, die einen Konflikt zur Windenergienutzung darstellen, liegen nicht vor. Die Fläche wird im Westen durch die Kriterien 1 und 5, im Osten durch die Kriterien 1 und 24, im Süden durch die Kriterien 1 und 24 und im Norden durch das Kriterium 4 der Abstandsregelung eingegrenzt.

Eine Beeinträchtigung der in der Nähe befindlichen Waldbereiche wird durch den 200 m Puffer reduziert. Auf südwestlicher Seite wird das Gebiet durch die elektrifizierte Bahntrasse Stendal – Salzwedel – Uelzen begrenzt, die in diesem Sinne eine technische Vorprägung darstellt.

Der Bereich des Vorranggebietes liegt nicht im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen verbindlichen Bauleitplans aber im Bereich eines nach BImSchG genehmigten Vorhabens, welches mit den Zielen des Vorranggebietes übereinstimmt.

Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Festlegungen nicht beeinträchtigt.

zu III. Grassau, Schinne

Andere raumbedeutsame Nutzungsansprüche innerhalb des Vorranggebietes, die einen Konflikt zur Windenergienutzung darstellen, liegen nicht vor. Die Fläche wird im Westen durch Kriterium 1, im Osten durch die Kriterien 1 und 24 im Süden durch die Kriterien 1 und 24 und im Norden durch das Kriterium 4 der Abstandsregelung eingegrenzt.

Der Bereich des Vorranggebietes liegt nicht im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen verbindlichen Bauleitplans aber im Bereich eines nach BImSchG genehmigten Vorhabens, welches mit den Zielen des Vorranggebietes übereinstimmt.

Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Festlegungen nicht beeinträchtigt.

zu IV. Brunau, Kahrstedt, Jeetze, Vienau

Andere raumbedeutsame Nutzungsansprüche innerhalb des Vorranggebietes, die einen Konflikt zur Nutzung darstellen, liegen nicht vor.

Das Vorranggebiet wird im Westen und Osten durch die Kriterien 1 und 18 im Süden durch die Kriterien 1 und 24 sowie im Norden durch das Kriterium 37 der Abstandsregelung eingegrenzt.

Der Bereich des Vorranggebietes liegt nicht im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen verbindlichen Bauleitplans aber im Bereich eines nach BImSchG genehmigten Vorhabens, welches mit den Zielen des Vorranggebietes übereinstimmt.

Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Festlegung eines Vorranggebietes nicht beeinträchtigt.

Anlage 1

Abstandsregelung des REP Altmark

Ifd. Nr.	Kriterium	Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 06.02.2002
1	dörfliche Siedlungen, fremdenverkehrsbedonte Siedlungsgebiete, Campingplätze	10-fache der Gesamthöhe, mindestens 1000 m
2	Wohnbebauung im Außenbereich	10-fache der Gesamthöhe, mindestens 1000 m
3	städtische Wohnsiedlungen	10-fache der Gesamthöhe, mindestens 1000 m
4	Bundes-, Landes- und Kreisstraße	100 m
5	Haupt-Bahnlinie	100 m
6	Neben-Bahnlinie	100 m
7	Hochspannungsfreileitung ab 110 KV	100 m
8	Hochwasserschutz/ Deichvorland	Tabu und 100 m Pufferzone im Deichhinterland
9	Fließgewässer I. Ordnung, Talsperren	500 m
10	Standgewässer über 0,5 ha Fläche	100 m, Einzelfallprüfung
11	Flughafen, Landeplatz, Segelflughafen	Bauschutzbereich
12	militärische Anlage	Tabu
13	Naturschutzgebiet (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu, 1000 m Abstand, Einzelfallprüfung
14	Kernzonen und Totalreservate von: Nationalpark gemäß § 18 NatSchG, Biosphärenreservat gemäß § 19 NatSchG, Naturpark gemäß § 21 NatSchG	Tabu, 1000 m Abstand, Einzelfallprüfung
15	Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu, 500 m Abstand, Einzelfallprüfung
16	Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 20 NatSchG (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu, Einzelfallprüfung
17	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 NatSchG (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu und Abstand 200 m, Einzelfallprüfung
18	Biotope gemäß § 30 NatSchG	Tabu, 500 m Abstand sofern sie dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen, ansonsten 300 m, Einzelfallprüfung
19	Feuchtgebiet internat. Bedeutung	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung
20	Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung (Verträglichkeitsprüfung nach FFH- Richtlinie)
21	EC SPA (EG-Vogelschutzgebiet)	Tabu und Abstand 1000 m
22	IBA (Europäisches Vogelschutzgebiet)	Tabu und Abstand 1000 m
23	Großtrappenschon- und - einstandsgebiet	Tabu und Abstand 1000 m

24	Waldgebiete	200 m, Einzelfallprüfung bezogen auf Avifauna (Bsp. bedeutende Graureiherkolonien,etc.)
25	einstweilig sichergestellte Gebiete nach § 25 NatSchG	Tabu, Einzelfallprüfung
26	für den Naturschutz besonders wertvolle Bereiche - 1 ha und größer (Fachkarte vom LAU)	Tabu, Einzelfallprüfung
27	Brut-, Rast- und Nahrungsflächen der Avifauna mit regionaler und überregionaler Bedeutung und Zugkorridore	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung
28	Brut-, Rast- und Nahrungsflächen der Avifauna mit internationaler Bedeutung und Zugkorridore	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung
29	Bereiche mit hohem Wert für das Landschaftsbild, z.B. wertvolle Sichtachsen, historisch gewachsene Landschaften, bedeutende Niederungsbereiche	Tabu
30	Abstände der einzelnen Eignungsgebiete untereinander	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abstand der Eignungsgebiete untereinander grundsätzlich 5 km bei einer Bauhöhe (Bauhöhe = Nabenhöhe einschließlich der des Rotorhalbmessers) kleiner gleich 100 m 2. Anlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m, die sich in einem Windpark befinden, gilt das 100 fache der Bauhöhe als Abstand (Windpark - ab 3 Anlagen, Windfarm ab 6 Anlagen) 3. bei Einzelanlagen wird sich an die beschlossene Abstandsregelung angelehnt
31	Vorranggebiet Hochwasserschutz	Tabu
32	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Tabu (äußerer Schutzbereich)
33	Vorranggebiet Wassergewinnung	keine Nutzungskonflikte
34	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	Tabu, Einzelfallprüfung
35	Vorranggebiet militärische Nutzung	Tabu
36	Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung	Tabu und Abstand 1000 m
37	Vorbehaltsgebiet Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Tabu
38	Vorbehaltsgebiet Kultur und Denkmalpflege,	Tabu und Abstand 100 m
39	regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege	Tabu und Abstand 1000 m
		Erläuterung: Einzelfallprüfung - hier können die Abstände auf Grund fachspezifischer Vorgaben größer sein